



31. Januar 2024

Schriftliche Anfrage

von Anna Graff (SP),
Severin Meier (SP),
und Tiba Ponnuthurai (SP)

Obwohl von Sprayer:innen im Allgemeinen keine Gefährdung gegen Leib oder Leben ausgeht, setzt die Polizei im Kanton Bern Medienberichten zufolge Hunde zur Verfolgung von Menschen ein, welche im Verdacht stehen, gesprayt zu haben (<https://www.republik.ch/2023/08/22/verbis-sen>). Die dabei entstehenden Verletzungen sind zum Teil gravierend.

Auch die Stadtpolizei setzt Hunde für diverse Zwecke ein, inklusive zum Fassen von Personen mittels sogenannter «Schutzhunde» (z.B. https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2020/september/romulus_stellt_einbrecher.html).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche für die Stadt Zürich relevante Rechtsgrundlagen inklusive stadtpolizei-interner Weisungen oder Einsatzreglemente bestehen allgemein für den Einsatz von Schutzhunden von Personen? Bestehen spezifische Anweisungen oder Handhabungen:
 - a) für den Einsatz von Schutzhunden zur Einschüchterung von Personen?
 - b) für die Auslösung von Bissen durch Schutzhunde?
2. Auf welcher Stufe der Verhältnismässigkeitsprüfung steht der Einsatz von Schutzhunden gegen Menschen aus Sicht des Stadtrats? Und aus Sicht des Kommandos der Stadtpolizei?
3. Gegen wie viele Menschen wurden in der Stadt Zürich in den letzten 10 Jahren Schutzhunde eingesetzt? Bitte um eine anonymisierte Begründung der jeweiligen Einsätze. Falls Einsätze nicht erfasst werden: weshalb nicht?
4. Wie viele Menschen sind dabei gebissen worden? Welcher Art und wie schwerwiegend waren jeweils die Verletzungen der gebissenen Personen?
5. Wird nach einem Einsatz eines Schutzhundes gegen Personen eine nachträgliche Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt, bei welcher der Einsatz nachträglich analysiert und ein Fazit festgehalten wird? Falls nein, weshalb nicht?

Anna Graff

Severin Meier

Tiba Ponnuthurai